

Die Auflagen müssen von dem Leiter der zur Ausstellung berechtigten Organe unterzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen sein.

(2) Der Empfänger des Formblattes 0754 „Auflage zum Plan der Werterhaltung“ hat diese nach Erhalt sofort auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen. Durch seine Unterschrift bestätigt er, daß er die Auflage wie vorgeschrieben zur Durchführung bringen wird. Ein Exemplar ist dem Aussteller zurückzugeben.

(3) Veränderungen im Plan der Werterhaltung innerhalb der Gebietskörperschaften in den einzelnen Aufgabenbereichen können nur nach Genehmigung durch die Planungsorgane der im § 3 Abs. 1 genannten Stellen ohne Veränderung der Gesamtsumme durchgeführt werden.

Diese Planänderungen sind den zuständigen Haushaltsstellen zur Kenntnis zu geben.

Änderungsanweisungen können nur von den Planungsorganen ergehen und können nicht durch nachgeordnete Personen oder Dienststellen herausgegeben werden. In strittigen Fällen entscheiden die Leiter der Planungsorgane der im § 3 genannten Stellen.

(4) Soweit die Aufwendungen für die Werterhaltung bauliche Maßnahmen zum Inhalt haben, müssen sie den bautechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

§ 6

Die Mittel für die Werterhaltung des nicht amortisationspflichtigen Anlagevermögens werden nach dem Plan der Finanzierung der Werterhaltung (Formblatt 0652) im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

§ 7

Die über den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für Aufwendungen beansprucht werden, die im Formblatt 0754 des Planes der Werterhaltung vorgesehen sind.

§ 8

(1) Gleichzeitig mit der Rücksendung des zweiten Exemplars des Formblattes 0754 ist der genaue Bedarf an bewirtschafteten Materialien und Waren beim zuständigen Kontingenträger anzumelden.

(2) Die im § 3 Abs. 1 genannten Stellen überprüfen die Bedarfsmeldungen, bestätigen deren Richtigkeit und leiten sie der zuständigen Stelle der Materialversorgung (Kontingenträger) zu. Die Materialversorgung erfolgt auf Grund dieser bestätigten Materialanforderung.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, den Materialbedarf für die Werterhaltung des nicht amortisationspflichtigen Anlagevermögens sicherzustellen.

§ 9

Über die Durchführung des Planes der Werterhaltung ist nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

L e u s c h n e r
Staatssekretär

Instruktion

zudem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Forschung und Entwicklung.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 10 dieses Gesetzes für den Plan Forschung und Entwicklung bestimmt:

§ 1

Der Forschungs-/Entwicklungsplan faßt die volkswirtschaftlich wichtigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der staatlichen Einrichtungen und der volkseigenen Wirtschaft auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen, technischen, land- und forstwirtschaftlichen Forschung und Entwicklung zusammen. Er besteht aus

- a) dem Zentralplan,
- b) den Ergänzungsplänen.

§ 2

Der Zentralplan, der vom Zentralamt für Forschung und Technik aufzustellen ist, enthält Forschungs-/Entwicklungsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren Durchführung von den Fachministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Landesregierungen und den Planbeauftragten in erster Linie sicherzustellen ist.

§ 3

Die Ergänzungspläne enthalten Forschungs-/Entwicklungsvorhaben, die von den Fachministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von den Landesregierungen aufzustellen und in eigener Verantwortung durchzuführen sind. Die Bestätigung der Ergänzungspläne erfolgt durch die Staatliche Plankommission.

§ 4

Zu dem Zentralplan und den Ergänzungsplänen wird am Ende eines jeden Quartals je ein Nachtrag von der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, aufgestellt. Zugrunde gelegt werden die vorliegenden Forschungs- und Entwicklungsanträge, soweit es sich um Vorhaben von zentraler oder von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt. Die Nachträge zu den Ergänzungsplänen sind von den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von den Landesregierungen zu erstellen und von ihnen der Staatlichen Plankommission spätestens drei Wochen vor Ablauf des Quartals zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Mittel für die Vorhaben des Zentralplanes werden vom Zentralamt Forschung und Technik über die Deutsche Investitionsbank Berlin unmittelbar überwiesen.